



Erhebung von Luftsicherheitsgebühren im General Aviation Bereich

Zum Schutz der Sicherheit des Luftverkehrs werden gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSIG) Sicherheitskontrollen bei Fluggästen durchgeführt.

Diese Kontrollen erfolgen nicht nur im Bereich der gewerblichen, sondern auch im Bereich der allgemeinen Luftfahrt an den Flughäfen Dortmund, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt.

Für die Durchführung dieser Kontrollen sind gemäß der §§ 1 bis 3 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23.05.2007 und der Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses Luftsicherheitsgebühren zu erheben. Gebührenschuldner sind gemäß § 3 Abs. 2 (LuftSiGebV) Luftfahrtunternehmen und Halter*innen von Luftfahrzeugen.

Eine laufende Gebührenabrechnung erfolgt im Bereich der allgemeinen Luftfahrt ab dem 01.01.2012.

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftsicherheitsbehörde des Landes NRW hat die Luftsicherheitsgebühr pro Fluggast ab dem 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

– Flughafen Dortmund:

• ab 01.01.2026: 6,82 €

– Flughafen Münster/Osnabrück:

• ab 01.01.2026: 11,70 €

– Flughafen Paderborn/Lippstadt:

• ab 01.01.2026: 12,32 €

Änderungen der zu entrichtenden Gebühr werden in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) der Deutschen Flugsicherung veröffentlicht.

Nach § 2 (LuftSiGebV) sind die Luftfahrtunternehmen und Halter von Luftfahrzeugen verpflichtet, die Anzahl der beförderten Fluggäste der Luftsicherheitsbehörde zu melden.

Zu erfassen sind alle Einsteiger, ausgenommen die Flugbesatzungen, d.h. alle zahlenden und nicht zahlenden Fluggäste (außer Kinder unter 2 Jahren ohne eigenen Flugschein).

Ab dem 01.01.2012 ist somit unter Nutzung der ausgelegten Meldefomulare die Anzahl der beförderten Fluggäste durch gewerbliche Luftfahrtunternehmen und private Luftfahrzeughalter*innen bei der Luftsicherheitsbehörde zu melden.

Über die Festsetzung der Luftsicherheitsgebühren erhalten die Luftfahrtunternehmen und privaten Luftfahrzeughalter*innen einen entsprechenden Gebührenbescheid. Die Amtssprache ist deutsch. Anderssprachige Bescheide werden nicht erstellt. Die festgesetzten Gebühren sind fristgerecht in voller Höhe und unter Angabe des Aktenzeichens auf das in dem Gebührenbescheid genannte Konto zu überweisen. Sämtliche Gebühren für die Überweisung – auch von Bank zu Bank – sind vom Einzahler zu tragen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Luftsicherheitsstelle gerne zur Verfügung.